

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die BioMethan Terhorst GmbH & Co. KG, Torfmoorweg 3, 26907 Walchum, beantragt die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Änderung der Inputstoffe und Erhöhung der Gasproduktion von max. 2.300.000 Nm<sup>3</sup>/a auf 3.025.280 Nm<sup>3</sup>/a. Die Biogasanlage wird mit einer Gasaufbereitung und einer 100 kW elektrischen Leistung BHKW betrieben. Die Biogasaufbereitungsanlage hat eine Verarbeitungskapazität von max. 2.686.000 Nm<sup>3</sup>/a. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Walchum, Flur 31, Flurstücke 16/3 und 16/6.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 1.11.2.1 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Neu-, Erweiterungs- oder Änderungsmaßnahmen verbunden, es wird keine zusätzliche Fläche beansprucht. Es erfolgen keinerlei Versiegelungen. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet.

Die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage emittiert aus dem aktuellen Betrieb Lärm, Geruch und Abgas, welche durch die erhöhte Produktionsleistung gem. § 246d i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB der Biogasanlage lediglich geringfügig mehr Emissionen hervorrufen wird.

Die bestehende Biogasanlage fällt bereits unter die Pflichten der Störfall-Verordnung. Aufgrund der Örtlichkeit und räumlichen Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus ist von keiner Verböserung der Situation und somit von keiner Auswirkung, ausgehend von der Biogasanlage, auszugehen.

Naturschutzrechtlich relevante Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 24.06.2025

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**